

7/SN-285/ME

ÖSTERREICHISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT

An den

Österreichischen Nationalrat
ParlamentsdirektionDr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	15 GE 9/90
Datum:	14. MRZ. 1990
Verteilt:	16. März 1990 Wolf

H. Hirsinger
Wien, 14. März 1990

Betrifft: Stellungnahme der Österreichischen Offiziersgesellschaft (ÖOG) zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

Fristgerecht versendet die ÖOG die erforderlichen 25 Exemplare ihrer Stellungnahme mit dem freundlichen Ersuchen um entsprechende Verteilung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ÖSTERREICHISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT

J. Hofmann
Hptm Johannes Hofmann
(3. Vizepräsident)

Beilage


ÖSTERREICHISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT**Stellungnahme der Österreichischen Offiziersgesellschaft (ÖOG)
zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres
zur Hilfeleistung in das Ausland geändert wird**

Die ÖOG vermißt, daß die von maßgeblichen Seiten (auch innerhalb des BMLV) geforderte Gleichstellung von Soldaten des Präsenzstandes (Berufsoffiziere, Beamte in Unteroffiziersfunktion) und von Soldaten aus dem Miliz- und Reservestand im gemeinsamen Einsatz, trotz der grundsätzlichen Verankerung des Prinzips der Gleichbehandlung in der Verfassung, noch immer nicht in eine Gesetzesnovelle aufgenommen wurde.

Im Zuge der derzeitigen Ungleichbehandlung bei gleicher Tätigkeit im gemeinsamen Auslandseinsatz gibt es unter anderem Unterschiede im Disziplinarwesen, in der Besoldung, in finanziellen Belangen bei der Bekleidung und in der Urlaubsregelung nach Beendigung des Einsatzes. Unterschiedliche Einstufung sowie die unterschiedlichen Behandlungen stellen letztlich auch die tatsächliche Gleichbehandlung im Sinne eines einsatzbezogenen Milizsystems in Frage; auch zwischen den betroffenen Soldaten und auch in den Augen der entsprechenden Beobachter des Auslandes.

Die ÖOG schlägt daher vor, zusätzlich zu den im Entwurf vorgenommenen Änderungen auch den § 1 des gegenständlichen Gesetzes durch einfache Streichung eines Absatzes entsprechend zu ändern und die folgenden Paragraphen fallweise sinngemäß zu adaptieren.

Nach der Verfassungsentsprechung würden diese Änderungen auch eine Verwaltungsvereinfachung bedeuten.

ÖSTERREICHISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT

Hptm Johannes Hofmann
(3. Vizepräsident)

Wien, am 14. März 1990